

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. November 1994

3561. Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, Wetzikon (Änderung)

Am 14. Juni 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Wetzikon eine Änderung der mit RRB Nr. 269/1990 genehmigten Verordnung über Fahrzeugabstellplätze. Gegen diesen Beschluss sind gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 19. Juli 1994 und Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. Juli 1994 keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 27. Juli 1994 ersucht die Gemeinde Wetzikon um die Genehmigung.

Die Änderung der Verordnung betrifft die Streichung der Vorschrift in Art. 3.1, wonach der Garagenvorplatz als ein Parkplatz gewertet wird. Damit soll künftig der Bau von zwei Garagen oder einer Doppelgarage pro Einfamilienhaus ermöglicht werden. Die Änderung ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Wetzikon vom 14. Juni 1994 festgesetzte Änderung der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Änderung der Verordnung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller